



Landratsamt  
Biberach



# Kommunale Gesundheitskonferenz

## Geschäftsordnung

# Geschäftsordnung der Kommunalen Gesundheitskonferenz im Landkreis Biberach

## Präambel

Der Faktor Gesundheit wird zunehmend als wichtiger Standortfaktor neben Wirtschaft, Bildung, Verkehr und Kultur wahrgenommen. Lebensqualität, Leistungsfähigkeit und Lebensstandard in einer Region hängen wesentlich mit dem Faktor Gesundheit zusammen und beeinflussen die Attraktivität einer Region.

Dabei ist es wichtig, den Blickwinkel vom individuell-kurativen hin zu einem umfassenden bevölkerungsbezogenen Public-Health-Ansatz zu weiten. Individuelle Behandlungsmöglichkeiten für Erkrankungen haben mittlerweile einen hohen Standard erreicht. Um Erkrankungen in einer Gesellschaft zu minimieren, reichen sie aber nicht aus. Die vorbeugende Änderung des Lebensstils (Verhaltensprävention) und eine gesunde Lebenswelt (Verhältnisprävention) sind mindestens genauso entscheidend. „Stromaufwärtsdenken“ ist für die Lebensqualität des Einzelnen und aus ökonomischer Sicht nötig. Auf unsere Gesellschaft kommen große Herausforderungen zu. Wir sehen heute bereits erste Auswirkungen des demographischen Wandels und erleben auf der einen Seite eine Erweiterung des Krankheitsspektrums von Infektionskrankheiten bis zu den überwiegend lebensstilbedingten Zivilisationskrankheiten. Gleichzeitig strömen Menschen als Flüchtlinge zu uns, bei denen der Fokus sogar verstärkt wieder auf den Infektionskrankheiten liegt.

Eine gesunde Lebenswelt bedeutet auch, dass die qualitativ hochwertigen Behandlungsmöglichkeiten für die Menschen in ihrem Umfeld erreichbar sind. Die immer schwieriger werdende ärztliche Versorgung im ländlichen Raum stellt hier eine zentrale Herausforderung dar.

Die kommunale Gesundheitskonferenz bietet die Möglichkeit, lokale Entscheidungsträger mit den Akteuren aus der kurativen und präventiven Medizin zu vernetzen und dadurch eine dialogorientierte Kommunikations- und Koordinationsplattform einzurichten.

**Die kommunale Gesundheitskonferenz im Landkreis Biberach versteht sich als Fachgremium, welches die wesentlichen Themen inhaltlich bearbeitet und bei Bedarf der interessierten Öffentlichkeit darüber informiert, um dieser die Beteiligung an gesundheitsrelevanten Themen zu ermöglichen.**

Die Kommunale Gesundheitskonferenz im Landkreis Biberach KGK-BC wurde 2011 ins Leben gerufen und gibt sich hiermit folgende Geschäftsordnung:

## **§ 1 Zweck und Gegenstand der Kommunalen Gesundheitskonferenz im Landkreis Biberach**

- (1) Die KGK-BC versteht sich als Verbund von Akteuren insbesondere aus den Bereichen Gesundheit, Soziales, Bildung, Verwaltung, kommunale Vertreter und Wissenschaft im Landkreis Biberach mit dem Ziel, die Gesundheit der Bürger im Landkreis auf hohem Niveau zu erhalten und zu verbessern.

- (2) Die KGK-BC soll bedarfsorientiert konkrete Strategien erarbeiten, um in den Lebenswelten der Menschen im Landkreis Biberach gesundheitsfördernd und präventiv zu wirken.
- (3) Ein wichtiges Element der KGK-BC ist die Orientierung am kommunalen Bedarf (Bedarfsanalyse). Auf der Grundlage der Bedarfsanalyse werden von der KGK-BC Netzwerke ins Leben gerufen, die Problemfelder gezielt bearbeiten.
- (4) Wesentliches Instrument der KGK-BC sind regelmäßige Sitzungen des Fachgremiums. Hier werden die zentralen gesundheitlichen Themen benannt und in Zusammenarbeit mit den Netzwerken erarbeitete Ergebnisse vorgestellt.
- (5) Dem Netzwerkgedanken der KGK-BC folgend soll die Umsetzung der Handlungsempfehlungen gemeinsam von den Mitgliedern der KGK-BC getragen werden. Die gesetzlich verankerten Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten bleiben hiervon unberührt.
- (6) Bestehende gesundheitliche Netzwerke oder Gremien im Landkreis Biberach, insbesondere die Regionale Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitserziehung RAG werden in die KGK-BC und/oder deren Netzwerke eingebunden.

## **§ 2 Leitung und Vertretung der KGK-BC**

- (1) Der Vorsitz der KGK-BC wird vom Landrat des Landkreises Biberach oder in Vertretung vom für das Gesundheitsamt zuständigen Dezernenten übernommen.
- (2) Der Vorsitzende bzw. sein Vertreter vertreten die KGK-BC nach außen.

## **§ 3 Aufgaben der KGK-BC**

- Generieren von Themenvorschlägen, Konsensfindung über zukünftige Gesundheitsziele und über Strategien, um diese Ziele zu erreichen
- Empfehlungen zu Neuaufnahmen, Änderungen in der Geschäftsordnung usw.
- Zusammenarbeit mit den beteiligten Netzwerken
- Vermitteln und Vertreten der Gesundheitsziele in den jeweiligen Institutionen und Lebenswelten

## **§ 4 Mitgliedschaft in der KGK-BC**

- (1) Die KGK-BC setzt sich zusammen aus Vertretern der örtlichen Institutionen und Einrichtungen aus den Bereichen Gesundheitsförderung und Prävention, gesundheitliche Versorgung, Selbsthilfe, aus den Institutionen und Einrichtungen des Bildungs- und Sozialbereiches.
- (2) Die ständigen Mitglieder sind nachfolgend in Absatz 3 Ziffer 1 bis 8 aufgeführt. Neben den ständigen Mitgliedern können generell und zu einzelnen Themen beratende Mitglieder hinzugezogen werden.

- (3) Ständige Mitglieder der KGK-BC sind:
1. Landkreis Biberach
  2. Kliniken Landkreis Biberach GmbH
  3. Kreisärzteschaft Biberach
  4. Kassenärztliche Vereinigung
  5. gesetzliche und private Krankenkassen
  6. Staatliches Schulamt Biberach
  7. Suchtbeauftragte

Beratende Mitglieder können insbesondere sein:

1. Betroffene Ämter aus der Landkreisverwaltung
  2. Schulbehörden/Schulträger
  3. Hochschulen/Universitäten
  4. REHA-Einrichtungen
  5. Ärztenetzwerke u.a.
  6. Fachberatungen der Kindertageseinrichtungen
  7. Polizei
  8. Kommunale Vertreter
- u.v.a.
- (4) Neue Mitglieder können mit einer erforderlichen Mehrheit von 2/3 der Stimmen der Lenkungsgruppe aufgenommen werden. Im Interesse der Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit sollte die KGK-BC aus nicht mehr als 20 ständigen Mitgliedern bestehen.
- (5) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung aus der KGK-BC austreten.
- (6) Die Mitglieder verpflichten sich, die Geschäftsstelle der KGK-BC bei der Erstellung von Informationsgrundlagen und -materialien und bei der Gesundheitsberichterstattung zu unterstützen.

## **§ 5 Vertretung der Mitglieder in den Sitzungen der KGK-BC**

- (1) Der Landkreis Biberach wird durch den Landrat bzw. den für das Gesundheitsamt zuständigen Dezernenten und den Leiter des Gesundheitsamtes sowie den Leiter des zuständigen Sachgebietes (Geschäftsstelle) vertreten.
- (2) Die übrigen Mitglieder der KGK-BC benennen jeweils einen Vertreter, sowie einen Stellvertreter für den Fall der Verhinderung.
- (3) Die Vertreter verfügen über Entscheidungskompetenz und sollen sich zu den Themen für ihre Einrichtung verbindlich äußern können.
- (4) Die Mitglieder der KGK-BC sind im Falle ihrer Verhinderung für die rechtzeitige Information ihrer Vertreter und der Geschäftsstelle verantwortlich.
- (5) Soweit durch die Teilnahme an den Sitzungen der KGK BC oder der Arbeitsgruppen Reisekosten entstehen, richtet sich die Erstattung nach den für die entsendende Stelle maßgeblichen Vorschriften. Diese trägt auch die Kosten.

## **§ 6 Geschäftsstelle**

- (1) Die Geschäftsstelle der KGK-BC wird vom Kreisgesundheitsamt Biberach wahrgenommen.
- (2) Aufgaben der Geschäftsstelle sind insbesondere:
  - Die Einladungen zu den Sitzungen, die Organisation, die Vor- und Nachbereitung
  - Die Protokollierung der Sitzungen der KGK-BC (Schriftführer)
  - Die Organisation und inhaltliche Begleitung der Netzwerke

## **§ 7 Sitzungen der KGK**

- (1) Die Leitung der Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter.
- (2) Die Sitzungen sollen ein- bis zweimal im Jahr stattfinden
- (3) Auf Einladung der Geschäftsstelle können externe Sachverständige ohne Stimmrecht zu den Sitzungen der KGK-BC hinzugezogen werden.
- (4) Vorschläge zur Tagesordnung sind, mit einer Darstellung des Sachverhaltes und Begründung versehen, spätestens 28 Kalendertage vor dem Sitzungstermin in schriftlicher Form bei der Geschäftsstelle einzureichen.
- (5) Über die Sitzungen werden Sitzungsprotokolle von der Geschäftsstelle erstellt, an die Teilnehmer versandt und von diesen in der folgenden Sitzung genehmigt.

## **§ 8 Abstimmungen, Beschlussfähigkeit**

- (1) Die KGK-BC ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der ständigen Mitglieder anwesend ist. Die Vertreter aller Mitglieder haben jeweils eine Stimme.
- (2) Die KGK-BC ist ein auf Konsens angelegtes Gremium. Die von ihr zu fassenden Beschlüsse zu Handlungsempfehlungen erfordern eine einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

## **§ 9 Selbstverpflichtung**

- (1) Die Mitglieder der KGK BC und deren Vertreter sind für die zeitnahe Weiterleitung der Ergebnisse der Konferenz und die Kommunikation dieser Ergebnisse in ihren Einrichtungen verantwortlich.
- (2) Sie unterstützen die Arbeit der Geschäftsstelle nach ihren Möglichkeiten und bringen ihr Expertenwissen und ggf. vorhandenes Datenmaterial (unter Berücksichtigung der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen) ein. Die Mitglieder richten Ihre Arbeit in den Bereichen Prävention und Gesundheitsförderung an der Arbeit der KGK-BC aus.

- (3) Die Mitglieder setzen sich im Rahmen ihrer Kompetenzen und Zuständigkeiten für die Umsetzung verabschiedener Handlungsempfehlungen ein und nutzen innerhalb ihrer Institutionen alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Realisierung beschlossener Maßnahmen.

## **§ 10 Finanzierung**

- (1) Der Landkreis Biberach trägt die Kosten der Geschäftsstelle insbesondere durch die Bereitstellung von Personalkapazitäten. Fördermittel des Landes sowie Drittmittel fließen unmittelbar dem Landkreis zu und werden von diesem für die Geschäftsstelle bzw. konkrete Maßnahmen und Projekte zur Verfügung gestellt.
- (2) Eine Beteiligung der Sozialversicherungsträger ist im Rahmen der gemeinsamen und einheitlichen Handlungsfelder und Kriterien des GKV-Spitzenverbandes zur Umsetzung der §§ 20 und 20 a SGB V möglich.
- (3) Den Rahmen für Aktivitäten der Krankenkassen und somit gemeinsamer und einheitlicher Handlungsempfehlungen bietet der Leitfaden Prävention des GKV-Spitzenverbandes in der jeweils aktuellen Fassung. Die Sozialversicherungsträger unterstützen die Arbeit der Geschäftsstelle im Rahmen ihrer Möglichkeiten und bringen ihre fachliche Kompetenz bei der strukturellen Weiterentwicklung ein.
- (4) Die Mitglieder suchen im Einzelfall und projektbezogen gemeinsam nach Finanzierungsmöglichkeiten.

## **§ 11 Änderungen der Geschäftsordnung**

Die Änderung der Geschäftsordnung der KGK-BC bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der Vertreter der ständigen Mitglieder.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der KGK-BC am 09.11.2015 in Kraft.